

Antrag der Redaktionskommission* vom 11. September 2006

4304 b

Gesetz über das Halten von Hunden

**(Änderung vom;
Registrierung und Kennzeichnungspflicht)**

Der Kantonsrat,

nach Einsichtnahme in die Anträge des Regierungsrates vom 22. März 2006 und der Kommission für Justiz und öffentliche Sicherheit vom 13. Juni 2006,

beschliesst:

I. Das Gesetz über das Halten von Hunden vom 14. März 1971 wird wie folgt geändert:

§ 2. ¹ Registrierungsstelle im Sinne der Tierseuchenverordnung¹ Registrierung für im Kanton Zürich gehaltene Hunde ist die Animal Identity Service AG, Bern (ANIS AG).

² Die Gemeinden haben kostenlosen Zugang zu den registrierten Daten über Hundehaltungen in ihrer Gemeinde.

³ Die Gemeinden können mit der ANIS AG über den kostenlosen Zugang hinausgehende Vereinbarungen treffen und dabei insbesondere den Einzug der Abgabe regeln.

§ 3. ¹ Hundehalter melden ihre Hunde, die älter als drei Monate Meldepflicht sind, innert zehn Tagen bei der Wohnsitzgemeinde an und geben die erforderlichen Angaben bekannt.

¹ SR 916.401.

* Die Redaktionskommission besteht aus folgenden Mitgliedern: Raphael Golta, Zürich (Präsident); Brigitta Johner-Gähwiler, Urdorf; Jürg Leuthold, Aeugst a. A.; Sekretärin: Heidi Baumann.

² Innert der gleichen Frist meldet der Hundehalter der Gemeinde sowie der ANIS AG:

- a. eine Namens- oder Adressänderung des Halters;
- b. einen Halterwechsel;
- c. den Tod des Hundes.

³ Die Gemeinden überprüfen, ob die Meldungen und Angaben auch an die ANIS AG gemacht wurden.

§ 4 wird aufgehoben.

Vollzug und
Gebühren

§ 5. ¹ Der Regierungsrat legt die Gebühren für die Hundekontrolle fest.

² Er regelt die Pflicht der Hundehalter zur Vorführung ihrer Tiere.

Streunende
Hunde

§ 12. Die Ortspolizei fängt streunende Hunde ein und meldet sie der Meldestelle für gefundene Tiere nach Art. 720 a Abs. 2 ZGB².

Zuständigkeit
und Bezug

§ 14. Abs. 1 und 2 unverändert.
Abs. 3 wird aufgehoben.

Ersatzhunde,
Rückerstattung

§ 16. ¹ Geht ein Hund ein, ist für einen Ersatzhund bis zum Ablauf des Abgabjahres keine Abgabe zu bezahlen. Vorbehalten bleibt die Erhebung von Einschreibegebühren.

Abs. 2 unverändert.

II. Diese Gesetzesänderung untersteht dem fakultativen Referendum.

Zürich, 11. September 2006

Im Namen der Redaktionskommission

Der Präsident:
Raphael Golta

Die Sekretärin:
Heidi Baumann

² SR 210.